



HVBG

HVBG-Info 17/1992 vom 16.07.1992, S. 1509 - 1511, DOK 143.12/017-LSG

Zur Frage des vorläufigen Verwaltungsaktes (§§ 32, 48 Abs. 1 und 20 SGB X) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 14.11.1991 - L 3 Ar 168/90

Kein vorläufiger Verwaltungsakt - Kein vorzeitiger
Verfahrensabschluß bei ungeklärtem Sachverhalt - Wesentliche
Änderung der Verhältnisse (§§ 32, 48 Abs. 1, 20 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
14.11.1991 - L 3 Ar 168/90 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 14.11.1991
- L 3 Ar 168/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Wird eine Leistung unter der Auflage bewilligt, den Eintritt noch unbekannter, leistungserheblicher Umstände mitzuteilen, liegt darin kein vorläufiger Verwaltungsakt.
2. Die endgültige Leistungsbewilligung bei noch ungewissem Sachverhalt ist von vornherein rechtswidrig.
3. Treten Umstände ein, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung noch unbekannt waren, liegt darin keine wesentliche Änderung tatsächlicher Verhältnisse i.S. von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.